

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1836

30 (28.7.1836)

Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

Nro. 30.

den 28. July 1836.

Verordnung.

(Die Beobachtung der Polizei- oder Feierabendstunde betr.)

Zur Beseitigung einer bisher stattgehabten verschiedenartigen Anwendung der bestehenden Verordnungen über die Polizei- oder Feierabendstunde u. die Bestrafung ihrer Uebertretung, und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Ordnung, so wie der Sittlichkeit überhaupt, sehen wir Uns veranlaßt, Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Die Besuche der Wirths-, der Kaffee- und Bierhäuser, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Tänze etc. in solchen und an öffentlichen Belustigungsorten sollen in der Regel nicht über die Polizei- oder Feierabendstunde andauern.

§. 2. Die Polizeistunde wird in den Landgemeinden u. in den kleinern Städten unter 4000 Seelen auf 10 Uhr des Abends, in den größern Städten auf 11 Uhr bestimmt.

§. 3. Ausnahmen finden statt:

- 1) bei Fremden, welche in Gasthäusern logiren, in so fern sie ein anständiges Benehmen beobachten;
- 2) für geschlossene Privatgesellschaften, die sich auf längere Zeit und mit Vorwissen der Polizeibehörden constituirt haben, auch in ihren Statuten u. Mitgliedern eine Gewähr für Ordnung und Sitte finden lassen.

Von den Vorstehern solcher Gesellschaften wird erwartet, daß sie allem Mißbrauch dieser Vergünstigung entgegen wirken werden. Im entgegengekehrten Falle, und wenn sie von der Polizeibehörde des Bezirks (Bezirksamt, Polizeiamt) zweimal in einem Jahr wegen Mißbrauchs dieser Vergünstigung vergeblich gewarnt worden sind, werden die obengenannten Behörden bei der dritten Wiederholung ermächtigt, dieses Gesellschaftslokale gleich den Wirthshäusern unter die in dieser Verordnung vorgeschriebene polizeiliche Aufsicht zu stellen.

3) Bei Hochzeit, herkömmlichen Fastnacht, Kirchweih, Erndte- und Herbsttänzen, und bei andern besondern Veranlassungen.

Hier kann jedoch nur das Bezirks-, oder Polizeiamt bei dem Nachsuchen um Tanzlaubniß die Feierabendstunde auf eine spätere, aber ausdrücklich zu bestimmende Zeit verlegen.

Es wird dem vernünftigen und billigen Ermessen dieser Behörden überlassen, wo und in wie weit sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen können. Im Allgemeinen aber ist die Erlaubniß zu Tanzbelustigungen nur sparsam zu ertheilen, und mit seltenen Ausnahmen auf die oben erwähnten zu beschränken. Diese Erlaubniß ist wenigstens auf eine Zeitlang zu versagen, da wo ein hinreichender Grund vorhanden ist, Mißbrauch zu befürchten, besonders in Gemeinden, in welchen zufällig Mißverhältnisse unter der Bürgerschaft herrschen, oder in welchen bei solchen Belustigungen häufig Streitigkeiten statt gefunden haben. Den Aemtern und Bürgermeistern werden in dieser Hinsicht die §§. 8 und 9 der Verordnung über die weltliche Feier der Sonntage (Regierungsblatt von 1805, Nro. 1.) dringend eingeschärft.

§. 4. Der Eintritt der Polizeistunde ist eine Viertelstunde vorher, also um dreiviertel auf zehn, bezüglich auf elf Uhr, durch das Läuten einer vernehmbareren Glocke zu verkünden.

In Gemeinden, wo dieses nicht ausführbar oder nach dem Ermessen des Bezirksamts aus andern Gründen nachzusehen und desfalls eine Ausnahme ausdrücklich zu bestimmen ist, muß die Ankündigung des Eintritts der Polizeistunde in den Wirthshäusern durch die Ortspolizei geschehen.

§. 5. In außerordentlichen Fällen steht es jeder Ortspolizeibehörde zu, die Feierabendstunde auf eine frühere Zeit zu bestimmen.

§. 6. Nach eingetretener Polizeistunde sind die Wirthshäuser durch die Polizeimannschaft zu visitiren. Alle noch darin befindliche Gäste, d. h. Uebersitzer, sind ebenso wie der Wirth, der sie geduldet hat, strafbar, und erstere sind zu diesem Zweck aufzuzeichnen. Die Polizei hat die Uebersitzer auszuweisen, unfolgsame aber mittelst Zwangs oder Verhaftung zu entfernen, wenn sie die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Geschrei, lautes Singen oder sonstigen Unfug beeinträchtigen.

Die Angaben eines verpflichteten Polizeidieners haben volle Beweiskraft.

(Den Beschluß dieser hohen Verordnung selbst, im nächsten Blatte.)

D. N. Nro. 15953. Vorsehende Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern (Reg. Bl. vom 20. July 1836) wollen die Bürgermeisterämter den Wirthshäusern und den Gemeinden verkünden und ihren Vollzug sogleich einleiten. In Gemäßheit des §. 2, derselben ist die Feierabendstunde in Durlach welches mehr als 4000 Seelen zählt auf 11 Uhr in allen andern Gemeinden des Oberamts auf 10 Uhr bestimmt. Der Eintritt der Polizeistunde ist in Gemäßheit des §. 4. in Durlach um 3 nach 10 Uhr in den übrigen Orten um 2 nach 9 Uhr durch das Läuten einer vernehmbareren Glocke zu verkünden, wie dies in allen diesseitigen Gemeinden ausführbar ist.

Das Ortspolizeipersonale ist nach §. 6. 7. 8. und 9. bei Vermeidung der im §. 11. ausgesprochenen Nachtheile zu instruiren, von den Bürgermeisterämtern aber die Bestrafung der Uebersitzer der über die Zeit Gäste duldbenden Wirthshäuser und die Nachtschwärmer nach Maassgabe des §. 8. und 9. in vorgeschriebener Ordnung unaufgehalten einzuleiten.

Durlach den 23. July 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Bekanntmachungen der Gr. Regierung, Nro. 15061. Die Eintheilung der Bürgerschaften in Rotten zum Zweck der Streifen und anderer polizeilicher Maassregeln betr.

Nach höchstem Rescript aus Gr. Staatsministerium vom 4. May d. J. Nro. 760. soll die, durch §. 16 - 19. der höchsten Verordnung vom 28. May 1810 Reg. Blatt Nro. XII. vorgeschriebene Eintheilung der Bürgerschaften in Rotten zu dem oben erwähnten Zweck, da dieses Institut durch die inzwischen erfolgte Errichtung

der Bürger-Militair-Corps entbehrlich geworden, aufgehoben werden, u. dagegen die Lokalbehörden zum Zweck der Ortsbewachung und der Feuerpolizei für die zweckmäßige Eintheilung und Bestimmung der Bürgerschaft fernerhin sorgen.

Hienach haben die Gr. Ober- und Bezirksämter des Kreises das Weitere zum Vollzug zu bringen; zugleich bleibt ihnen jedoch, wie bisher unbenommen, über diejenigen Anordnungen, welche die Lokalbeamten zur Erreichung solcher polizeilicher Zwecke zu treffen für geeignet halten, die gehörige Aufsicht zu führen und nach Befund einzuschreiten. Rastatt den 5. July 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. Rüd. vdt. Stengel.
Nro. 14785. Die im May 1837 in Karlsruhe statt findende Kunst- und Industrie-Ausstellung betr.

Nach Erlaß Gr. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 17. v. M. Nro. 6352. wird im Monat May 1837 in Karlsruhe eine Kunst- und Industrie-Ausstellung abgehalten werden.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Gr. Ober- und Bezirksämter zugl. angewiesen, dieses in die Lokalblätter einrücken zu lassen, wobei zugleich auf die nachfolgenden §§. 5. und 7. der Bestimmungen über die öffentliche Ausstellungen der Kunst- und Industrie-Erzeugnisse hingewiesen wird. Rastatt den 2. July 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Frhr. v. Rüd. vdt. Eberstein.

§. 5. Die Gegenstände, welche der öffentlichen Ausstellung gewidmet werden, sollen 14 Tage vor ihrer Eröffnung eingeschickt werden. Dieselben müssen durch gute Verpackung vor Schaden und Verderben gesichert seyn, indem keine Gefahr, also auch keine Vergütung, auf sich genommen wird.

Die Transportkosten hierher und zurück werden aus dem Fonds bestritten, welche aus Staatsmitteln bereits angewiesen sind, jedoch muß bei Gegenständen, welche über 100 Pfund und deren Entfernung über 100 Stunden beträgt, vorher beim Vorstand schriftliche Anzeige gemacht werden.

Die Künstler, Fabrikanten und Gewerbsleute haben über ihre Arbeiten die erforderlichen Notizen, zu gleicher Zeit aber auch über die verkäuflichen Sachen die Preise mitzutheilen.

Anmerkung: Die Eröffnung und Schließung der ankommenden oder abgehenden Kisten geschieht bei dem Expeditur des Vereins im Beiseyn eines Vorstands-Mitglieds.

§. 7. Zur Ausstellung eignen sich nicht allein die Erzeugnisse inländischer Manufacturen und Fabriken, sondern auch die Arbeiten vorzüglicher Professionisten. Unter den letztern werden die Kunstverfertigungen der Mechaniker, Uhrenmacher, Instrumentenmacher, Büchsenmacher, Modell- und Kunstschreiner u. dgl. verstanden, wodurch übrigens auch gewöhnliche Artikel der Handwerker nicht ausgeschlossen sind, insofern sie durch ein neues Material oder durch Zweckmäßigkeit oder Neuheit der Form sich besonders auszeichnen.

Da die Ausstellung sich einigermaßen nach dem

Raum des Lokals richten muß, so wird hinsichtlich der Instrumentenmacher, Kunstschreiner und Drechsler, bemerkt, daß über Gegenstände, deren Länge und Breite 6 Fuß überschreitet, vorerst Anfrage bei dem Vorstand des Vereins statt finden soll.

Oberamtliche Bekanntmachungen.

D. A. Nro. 15804. Bei einem Schweine in Karlsruhe ist der Milzbrand ausgebrochen. Der schnellen Verbreitung und der Gefährlichkeit dieser Krankheit wegen macht man alle Vieheigenthümer aufmerksam, und fodert sie auf, wenn sich dieß Uebel zeigen sollte, sogleich Anzeige zu machen. Durlach den 22. July 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 15832. In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. wurden aus dem Hause des Beckermeister Michael Ostermeier von Hohenwetttersbach 32 Ellen halbgebleichtes hänsenes Tuch à 20 fr. v. Elle mittelst Einsteigens entwendet, was man Behufs der Fahndung auf dasselbe sowie auf den noch unbekanntem Dieb anmit zur öffentlichen Kenntniß bringt. Durlach den 23. July 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Das Gefütswesen betr.
Sämmtliche Bürgermeisterämter werden aufgefordert die vorgeschriebene Pferde-Tabelle genau nach dem ihnen durch Verfügung vom 30. September v. J. Nro. 18691. mitgetheilten Formular aufzustellen, und bis

Dienstag, 2. August 1836
unfehlbar hierher vorzulegen.

Durlach den 22. July 1836.
Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 15695. Untersuchung der Wälder und Schießzeuge betr.

Zur Befolgung der im Anzeigebblatt von 1836 Nro. 58. erhaltenen Verfügung Gr. Ministeriums des Innern vom 20. Juny Nro. 6545. werden sämmtliche Bürgermeisterämter aufgefordert, ein Verzeichniß der in ihren Gemeinden vorhandenen Wälder und Schießzeuge, welche bei öffentlichen Feiertlichkeiten gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen hierher vorzulegen.

Durlach den 21. July 1836.
Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 15678. Bereitung und Untersuchung des Branntweins betr.

In Vollziehung der im Anz. Blatt Nro. 58. erhaltenen höchsten Verordnung werden die Bürgermeisterämter aufgefordert:

1) Bei allen Branntweimbrennern durch 2 erfahrene u. unparteiische Bürger nachsehen zu lassen, ob ihre Brennapparate gehörig verzinnt sind, bei denjenigen welche es nicht sind, die Eigenthümer sogleich aufzufodern, die Verzinnung bewerkstelligen zu lassen. Nach einem bestimmten Termin ist nachzusehen, ob solches geschehen ist.

Hierüber sind genaue Verzeichnisse zu führen, u. diese innerhalb 4 Wochen zu diesseitiger Einsicht vorzulegen.

2) Von allen zum Ausschanken des Branntweins Berechtigten sind Proben zu erheben, diese zu siegeln, der Name des Ausschankers beizusetzen und sodann diese Proben innerhalb 8 Tagen unfehlbar an Gr. Physikar zur Untersuchung zu befördern.

Durlach den 21. July 1836.

Großherzogliches OberAmt.

D. A. Nro. 15854. Dem Bedürfnis-Stat der Gemeinde Wolfartsweier pro 1837 wird die Staatsgenehmigung ertheilt und demnach der Gemeinderath ermächtigt von dem Bürgerneuzen auf den Grund der Zustimmung der Gemeinde 1 fl. 40 kr. und von dem 100 fl. SteuerCapital 4 kr. Umlage zu erheben und zu vereinnahmen.

Durlach den 23. July 1836.

Großherzogliches OberAmt.

E d i c t a l l a d u n g.

D. A. Nro. 15975. Der Kalkbrenner Franz Roth vom Kalkhof bei Edlingen, welcher im vorigen Jahr nach Germesheim weggezogen war, starb am 9. Januar laufenden Jahrs. Seine Erben haben mit Vorsicht des Erbverzeichnisses die Erbschaft angetreten, und um die öffentliche Vorladung etwaiser Gläubiger nachgesehen.

Es werden daher alle diejenigen, welche gegen die Erbmasse Ansprüche geltend machen können oder wollen, hiemit aufgefordert, solche am

Donnerstag, 1. September l. J. Vormittags 9 Uhr

vor diesseitigem Oberamt um so gewisser anzumelden, als sonst die Ansprüche der Richterscheinenden nur auf denjenigen Theil der Erbmasse erhalten werden, welcher nach Befriedigung der angemeldeten Erbschaftsgläubiger auf die Erben gekommen ist.

Durlach den 25. July 1836.

Großherzogliches OberAmt.

Die Vertheilung von Prämien an israelitische Ackerbauer, Handwerker und Tagelöhner betr.

Der unterzeichnete Verein hat, um den Ackerbau, den Handwerksbetrieb und die Arbeitsamkeit der weniger bemittelten Klasse der Israeliten, besonders auf dem Lande, immer mehr zu befördern, auch für das Jahr 1836 folgende Prämien ausgesetzt:

1) für einen Israeliten auf dem Lande, welcher, ohne sonstiges Nebengeschäft, den Ackerbau auf eigenen oder Pachtgütern als seinen Nahrungszweig betreibt, eine Prämie von Fünfundzig Gulden;

2) für einen Israeliten, welcher sich durch den Betrieb eines schweren Handwerks, wie z. B. des Maurer-, Zimmer- oder Schmiedhandwerks u. ohne weiteres Nebengeschäft ernährt, eine Prämie von Fünfundzig Gulden;

3) für einen Israeliten, welcher seinen Unterhalt durch Arbeiten auf den Tagelohn erwirbt, wobei jedoch der im Feldbau Arbeitende den Vorzug hat, gleichfalls eine Prämie von Fünfundzig Gulden.

Die Bewerber um die oben bemerkten Preise haben sich mit ihren Gesuchen, unter Anfügung der von den betreffenden Synagogenräthen und Gemeinderäthen ausgestellt und von den Mitgliedern der betreffenden Bezirks-Synagoge und dem Groß-Bezirksamte bestätigten

Zeugnisse über die oben bezeichneten Erfordernisse, einen unbescholtenen Lebenswandel, Vermögensverhältnisse u. bis zum 1. Okt. 1836 in portofreien Eingaben anher zu melden. Karlsruhe den 18. July 1836.

Der Verein zur Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Baden.

Nro. 804. Montags den 22. August d. J. wird Nachmittags um 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus dem Friedrich Wenner von Aue im Zwangswege öffentlich versteigert:

Die Hälfte an einer zweistöckigen Behausung, eine halbe Scheuer nebst Stallung und Wagenhof, auch 3 Schweinställe in der Hofraih oben im Dorf, vornen die Straße hinten der Kirchenpfad, rechts Karl Friedrich Kramer, links Andreas Postweiler, wozu die Liebhaber eingeladen werden mit dem Bemerkten, daß der Zuschlag erfolgt wenn der Schätzungspreis erldst wird.

Durlach den 19. July 1836.

Bürgermeister Amt.

Weyßer.

vd. Fesenbeckh.

Nro. 791. Aus der Verlassenschaft der Procurator Wilhelm Heinrich Dills Wittwe von hier, werden Montags den 8. August d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus der Erbvertheilung wegen versteigert:

1 Brtl. Acker in der langen Hdh, einseits Conrad Franz, anderseits Joh. Friedrich Franz.

8 1/2 Ruthe Garten in den außern Gärten, einseits Friedrich Franz, anderseits Magdalena Waker, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 13. July 1836.

Bürgermeister Amt.

Weyßer.

vd. Fesenbeckh.

Nro. 740. Montags den 1. August d. J. wird Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus der Schreiner Bachfelders Wittwe dahier im Zwangswege öffentlich versteigert:

Die Hälfte an einer zweistöckigen Behausung nebst Umbau und kleinem Hofe im kleinen Bädergäßle, einseits Waisenrichter Jung, anderseits Chirurg Raffig, vornen das Bädergäßle, hinten Conrad Schwarz,

wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erldst wird.

Durlach den 1. July 1836.

Bürgermeister Amt.

Weyßer.

vd. Fesenbeckh.

Privat-Nachrichten.

700 fl. Pflegschaftsgeld kann gegen doppelt gerichtliche Versicherung ausgeliehen werden, wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Bei Rappenwirth Jung in Durlach hat's Wein, die Maas über die Gasse zu 6 kr.

Unterzeichneter ist in Liebe und Freundschaft aus dem Hause der Frau Maurermeister Flg's Wlb., als seinem Geburts Hause (Herrenstraße) ausgezogen, er bringt seinen geehrten Nachbarn, nahen und fernem Freunden hiemit ein herzlichstes Lebewohl und zeigt denselben gehorsamst an, daß er zu seinem Bruder, Nebstodtwirth Adam Klenert, gezogen ist. Er empfiehlt sich daher seinen hiesigen und auswärtigen Gönnern und Freunden und bittet um fernere gleiche Achtung und Freundschaft.

Alt Heinrich Klenert.

Durlach. Bei Unterzeichnetem dahier sind immer, Viertelbreite baumwollene gedruckte Kleiderzeuge, wie auch einfarbige Mittel- und dunkelblaue Zeuge, auch einfarbige von verschiedenen Farben, Futterzeuge und gedruckte Halstücher und Schürze, um billigen Preis zu haben; womit sich derselbe, gegen Versicherung von guten Farben, bestens empfiehlt.

Ch. Kiefer, Färbermeister.

Kirchenbuch - Auszüge.

- July: Geboren
 am 11. Mathilde Magdalene Karline - Vater: Johann Christoph Steine, Bürger und Schwertschleifer.
 am 16. Karline Magdalene Katharine - Vater: Joh. Jak. Meier, Bürger und Weingärtner.
 am 22. Friedrike Katharine - Vater: Jakob Friedrich Kleiber, Bürger und Steinbauer.
- July: Gestorben
 am 22. Katharine Magdalene Karline - Vater: Joh. Christoph Müller, Bürger und Nachtwächter; alt 11 Monate, 13 Tage.
 am 23. Wilhelmine Jakobine - Vater: Joh. Gottfr. Goldschmidt, Bürger und Wagnermeister; alt 5 Monate, 16 Tage.

Das Kirchweihfest der Todten.

Beschluß.

„Woher ist die Menge der Menschen gekommen?
 Ich habe die goldene Harfe genommen,
 Und wandelte singend von Grab zu Grab,
 Den Friedhof auf und den Friedhof ab.“

„Erwacht! ihr Bürger und Bürgerinnen?
 Was schlummert ihr denn so lange da drinnen?
 Auf! auf! es ruft euch der alte Waag -
 Und feiert den fröhlichen Kirchweihstag.“

„Und wie mein Finger die Saiten durchrauschte,
 Und ich in der heiligen Stille lauschte,
 Erwachen, erhuben die Todten sich,
 Und umringen voll Freuden und Jubel mich.“

„Denn eher kann ich die starren Eichen,
 Als steinerne Herzen der Menschen erweichen,
 Und leichter beweg' ich der Todten Gemüth,
 Als harte Lebendige durch mein Lied.“

„Und zahllos wie die Saaten der Felder,
 Und zahllos wie die Zweige der Wälder,
 Und zahllos wie die Wogen im Meer,
 So standen sie festlich geschmückt um mich her,
 „Das war eine andere Menschenmenge,
 Das war ein anderes Wogengebränge,
 Das war ein anderes Lausen und Gehr,
 Als du seit zwanzig Jahren geseh'n.“

„Erhebe die schnellen geflügelten Blicke,
 Hinüber zu jenem Gewühl an der Brücke,
 Die Waide hin und die Waide her,
 Erblickst du schon der Menschen mehr?“

„Und siehst du die Freundlichkeit unter Allen?
 Und hörst du den himmlischen Jubel erschallen,
 Und hörst du der Stimmen und Klängen Gesang
 Zum Lobe des Höchsten die Waide entlang.“

„Die Sitte, die Beste des Volks zu begeben,
 Sie sollte in göttlichen Ehren stehen,
 Sie breitet die Liebe zum Menschen aus,
 Die sonst verhungert im reichsten Haus.“

„Drum ruf ich, ihr Lieben, von meinem Grabe:
 Wie ich euch immer gerufen habe:
 Begeht auf der Waide den Kirchweihstag,
 Und folget in Menge dem alten Waag.“

„Kaum war ihm das schallende Wort aus dem Munde,
 So huben sich All' in der weiten Runde,
 Und gleich wie ein brausender Sturm erscholl
 Unendlicher Jubel wonnevoll.“

„Sie erheben die Gläser mit Lilienhänden,
 Sie klingen und trinken an allen Enden,
 Den funkelnden Wein mit dem Verleisfaum
 Auf Durlach's Gesundheit - und weg war der
 Traum.“

„Es tönt auf der eben verlassenen Waide
 Der Kähe Gebrüll und Schellengläute,
 Es faukt der Sturm durch Wälder und Au'n,
 Und ruft mir, die Heerde der Kähe zu schau'n.“

Frucht-Preise

vom 23. July 1836 in Durlach.

Das Malter	Mittelpreis:
Waizen	8 —
Kernen	8 11
Korn	4 40
Gerste	4 —
Welschkorn	5 48
Haber	5 57

Einfuhr-Summe: 548 Malter.
 Verkauf wurden heute: 548 Malter.

Brod-Tafe.

Ein Weck zu 2 fr. soll wiegen — Pf. 13 Loth.
 Weißbrod zu 6 — — — — — 1 — 9 —
 Schwarzbrod zu 10 fr. soll — — — — — 4 — 4 —
 (Das Uebrige wie vor acht Tagen.)

Druck und Verlag der S. M. Dups'schen Buchdruckerey.